



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Email:

Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörden
Niedersachsen

Landkreise, Region und Landeshauptstadt Hannover
Stadt Göttingen,
kreisfreie Städte und große selbständige Städte
-Ausländerbehörden-

nachrichtlich:

Niedersächsisches Justizministerium
m.d.B. um Weiterleitung an die Verwaltungsgerichte und
das Niedersächsische Obergericht

Landeskriminalamt Niedersachsen

Integrationsbeauftragte der Landesregierung

Bearbeitet von:
Christine Kalmbach
Christine.Kalmbach@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	42.12-12231.3-6 - XXK	4811	07.07.2009

Rückführungen in die Republik Kosovo

- Bezug: 1. Rd.Erl. vom 22.01.2008 – Az.: 42.15 -12231/ 3-6 SRB K
2. Rd.Erl. vom 24.10.2008 – Az.: 42.12-12231/ 3-6 SRB K
3. Rd.Erl. vom 14.04.2009 – Az.: 42.12 – 12231/ 3-6 – XXK

Mit Bezugserlass zu 3. hatte ich Sie davon unterrichtet, dass es für die Rückführung von ausreisepflichtigen Personen in die Republik Kosovo keine Einschränkungen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Minderheit mehr gibt.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluß:
(05 11) 1 20-61 50

Teletex
511 89 975=NdsLRReg
Telex
9 23 414-75 nt d

X.400
S=Poststelle;O=mi;P=land-ni;
A=dbp; C=de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 108 035 355 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)



Die in Absatz 2 Satz 3 der Vorbemerkungen und unter Ziffer 2.1 des Bezugserlasses zu 1. sowie unter Ziffer 3 des Bezugserlasses zu 2. getroffenen Regelungen zur Rückführung von Romavolkszugehörigen werden zur Klarstellung mit Wirkung vom 14.04.2009 **ersatzlos gestrichen**.

Bei Rückführungsersuchen für verurteilte Straftäter sind Strafgrund und Strafmaß weiterhin mitzuteilen und Kopien der Urteile (Tenor) dem Ersuchen beizufügen. Im Übrigen gilt das in den Bezugserlassen zu 1. und 2. beschriebene Verfahren zur Rückführung von ausreisepflichtigen Personen in die Republik Kosovo unverändert fort.

Damit eine möglichst effektive Steuerung der Rückführungsersuchen durch die Zentralstelle der ZAB Bielefeld erfolgen kann, bitte ich für Personen, bei denen ein besonderer Betreuungsbedarf für die Reintegration in der Republik Kosovo besteht (z.B. alleinstehende über 60jährige oder kranke und behandlungsbedürftige Personen), die Ersuchen nachrangig und in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Rückführungsersuchen über das Landeskriminalamt Niedersachsen an die ZAB Bielefeld zu richten.

Im Auftrage


Wilfred Burghardt